



INFORMATIONSBLETT 03/25

Liebe Patscherinnen und Patscher!



Ende Jänner 2023 beschloss der Gemeinderat die Vergabe der acht vermittelten Baugrundstücke im Bärfeld. Mittlerweile haben von 12 vorgereichten Bewerbern fünf den jeweiligen Kaufvertrag unterzeichnet. Für die verbliebenen drei Grundparzellen kommt es nun zu einem neuen Auswahlverfahren, zu dem ich alle Interessierten herzlich einlade. Teilnehmen können auch jene, welche sich bereits im ersten Verfahren angemeldet haben, aber nicht berücksichtigt werden konnten. Die Kriterien für eine Vergabe werden mit dem bisher verwendeten Punktesystem des Gemeinderates vom 5. Oktober 2021 ausgewertet. Die persönlichen Voraussetzungen richten sich wieder nach der Tiroler Wohnbauförderung.

Lageplan mit den neu zu vergebenden Baugrundstücken (rosa eingefärbt) im Bärfeld



Viel Erfolg wünscht
Bürgermeister DI Andreas Danler

Informationen zu den Bewerbungen an Baugrundstücken am Bärfeld umseitig!

INFORMATIONEN

zur Vergabe der Baugrundstücke am Bärfeld, 2. Verfahren

Hinweis: Volljährigkeit zum Zeitpunkt der Bewerbungseingabe muss gegeben sein

BAUGRUNDSTÜCKE :

Kaufpreis nach Höchstsatz der Tiroler Wohnbauförderung, derzeit € 325,- je m2 Grundfläche

GP. 1801/18, Flächenausmaß 390 m2

GP. 1801/22, Flächenausmaß 425 m2

GP. 1801/23, Flächenausmaß 450 m2

BEWERBUNGSFRIST :

Spätestes Abgabedatum für den unterfertigten Bewerbungsbogen im Original ist Freitag der 25.4.2025 im Gemeindeamt.

BEWERBUNGSFORMULAR :

Dieses kann entweder im Original zu den Öffnungszeiten im Gemeindeamt abgeholt oder auf der Homepage der Gemeinde www.patsch.gv.at heruntergeladen werden.

PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN :

Für eine Bewerbung sind die persönlichen Voraussetzungen gemäß aktueller Wohnbauförderungsrichtlinien des Landes Tirol zu erfüllen:

1. Einkommensverhältnisse – eine Person max. € 3.800,-
zwei Person max. € 6.300,-
für jede weitere Person je € 480,-

Nachzuweisen ist das Zwölftel des Jahresnettoeinkommens vom Vorjahr 2024.

Die Prüfung übernimmt das Amt der Tiroler Landesregierung / Wohnbauförderung, nach Auswahl der Bewerber durch die Gemeinde (gemäß Vergabekriterien des Gemeinderates)

2. Besitzverhältnisse:

Für alle künftig im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen muss ausschließlicher Wohnbedarf vorliegen – d.h. die bestehenden Eigentumsrechte all dieser Personen müssen spätestens 6 Monate nach Einzug ins neue Heim aufgelöst werden.

VORAUSSETZUNGEN DER GEMEINDE :

1. Die Grundstückswerber haben mit der Gemeinde einen Raumordnungsvertrag abzuschließen. Darin wird u.a. ein Bauverbot vereinbart, welches bei Erfüllung aller Voraussetzungen seitens der Gemeinde aufgehoben wird.
2. Vorkaufsrecht:
Die Gemeinde wird sich ein Vorkaufsrecht für die Dauer von 20 Jahren zum Schutz vor Spekulation einräumen.
3. Eidesstattliche Erklärung:
Die Angaben der Bewerber müssen wahrheitsgemäß erfolgen und die Aufgabe bestehenden Eigentums eidesstattlich erklärt werden.
Der Gemeinde sind die gewünschten rechtlichen Absicherungen zu Verhinderung eines Missbrauchs vertraglich einzuräumen.
4. Fristen:
3 Jahre für das Einbringen eines Baugesuchs ab vertraglicher Grundstücksvergabe
2 weitere Jahre für das Erbringen der Baufertigstellungs-Meldung